

*Dieses Dokument ist ein Muster für die Nutzungsbedingungen und nur als Angebot zu verstehen. Dieses kann von den Schulträgern/ Schulen in eigener Verantwortung entsprechend der eigenen Bedürfnisse angepasst werden und ist keine Vorgabe des Landes NRW.*

## **Muster-Nutzungsbedingungen für dienstliche Endgeräte**

### **1. Geltungsbereich**

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der vom [Name Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft / Name Träger von genehmigten Ersatzschulen] gestellten dienstlichen Endgeräte für die Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter, die am Bildungs- und Erziehungsauftrag in Schulen beteiligt sind, zur rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II).

### **2. Ausstattung**

[Name Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft / Name Träger von genehmigten Ersatzschulen] stellt jeweils die folgende Ausstattung zur Verfügung:

- [Benennung der einzelnen Gegenstände (s. auch Punkt 6)]

### **3. Überlassung/ Einsatzbereich**

- Die Ausstattung wird bis auf Widerruf ausgeliehen. Bei Versetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst ist das Gerät inkl. des Zubehörs an die ausgebende Behörde [Name des Schulträgers] zurückzugeben.
- Die Ausstattung bleibt auch nach Überlassung Eigentum des o. g. Schulträgers.
- Die Ausstattung steht den Lehrkräften nur zur dienstlichen Nutzung, räumlich innerhalb wie auch außerhalb des Schulgebäudes, unentgeltlich zur Verfügung.
- [ggf. Ergänzung um Regeln für die Rückgabe z. B. Rücksetzen von Passwörtern, entfällt aber bei zentraler Geräteverwaltung in der Regel]
- Zur Verwaltung der mobilen Endgeräte durch den Schulträger ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrkraft bzw. der weiteren Mitarbeiter, welchen ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt wird, notwendig.

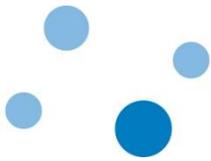
Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 7 DSGVO erklären.

Die Einwilligungserklärung erfolgt auf Basis einer Information nach Art. 13/14 DSGVO, ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar.

## **4. Nutzungsbedingungen**

### **4.1 Beachtung geltender Rechtsvorschriften**

Die gesamte Rechtsordnung, insbesondere die Bestimmungen des Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrechts, bildet bei der Nutzung der Ausstattung den gesetzlichen Rahmen.



Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials oder Softwareanwendungen sind deren Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist eine Verarbeitung geschützter Materialien sowie die Nutzung von Softwareanwendungen untersagt.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) und der Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten (VO-DV I, VO-DV II) zu beachten.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgeräts zudem nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

Die Entleihende bzw. der Entleiher als verantwortliche Nutzerin bzw. verantwortlicher Nutzer verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts geben zu können und dieses der Schulleitung jederzeit vorzuführen. Sie/Er trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, ist dies [der Schule / dem Schulträger] unverzüglich zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis [die Schule / der Schulträger] die Nutzung wieder freigibt.

#### **4.2 Zugriff auf die Ausstattung**

Die Ausstattung darf nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zum Gebrauch überlassen werden. Diese Einschränkung umfasst nicht die Mitnutzung der Ausstattung durch beteiligte Personen im Kontext schulischer Szenarien (z. B. Konferenzen).

Im öffentlichen Raum (hier einschließlich Klassenraum, Lehrerzimmer, Aula etc.) ist die mobile Ausstattung nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Passwörter als Zugriffsschutz für die Ausstattung dürfen nicht weitergegeben werden.

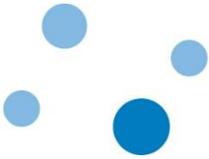
#### **4.3 Zugang zur Ausstattung**

In der Grundkonfiguration sind auf den Endgeräten folgende Nutzeraccounts durch den Schulträger eingerichtet:

- [schulträgerspezifische Angaben ergänzen (z. B. Standard, Admin, etc.)]

Die Zugänge zu den Accounts werden durch den Schulträger oder einen beauftragten Administrator mit initialen Passwörtern gesichert, welche bei der Erstanmeldung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu ändern sind. Die Passwörter sind sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern.

Das Passwort muss Sicherheitskriterien erfüllen ... (schulträgerspezifische Vorgaben ergänzen, z. B. mindestens acht Zeichen lang sein, Groß- und Kleinbuchstaben sowie mindestens eine Ziffer und ein Sonderzeichen (z. B.: +, -, \*, #, ?, !)).



Das Gerät ist bei jedem (auch kurzem) Verlassen des jeweiligen Arbeitsplatzes in geeigneter Weise vor dem Zugriff durch Dritte zu sperren.

#### **4.4 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit**

Im Übergabezustand sind die Endgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Malware durch den Schulträger vorkonfiguriert:

- [wenn zutreffend, entsprechende schulträgerspezifische Angaben ergänzen, z. B. Nutzeraccounts mit unterschiedlichen Berechtigungen und initialen Nutzerpasswörtern, automatischer Gerätesperre nach ... Minuten der Inaktivität, Schutzsoftware, automatische Malware-Prüfung angeschlossener Speichermedien, automatisierte Updates]

Den Nutzerinnen und Nutzern der mobilen Endgeräte und des ggf. mitausgelieferten Zubehörs ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen zu deaktivieren oder zu ändern.

Darüber hinaus ist es untersagt

- [entsprechende schulträgerspezifische Vorgaben ergänzen, z. B. Sicherheitsmaßnahmen zu deaktivieren.]

Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), sollte das Gerät nicht genutzt werden.

#### **4.5 Softwareinstallation**

[Ergänzung um schulträgerspezifische Angaben zum Konzept des Schulträgers, in welchem Rahmen Lehrkräfte (eigenständig) Softwareanwendungen auf dem Endgerät installieren und verwenden können, sofern dies mit dem zentralen Gerätemanagement des Schulträgers sowie dem Datenschutz vereinbar ist.]

Dabei sind die Lizenzbedingungen sowie Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten (siehe 4.1).

Bei Fragen zum Datenschutz können sich die oben genannten Personen an die/den zuständige(n) behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) wenden.

Im Falle von kostenpflichtiger Software entscheidet die Schulleitung ggf. in Absprache mit dem Schulträger über die Finanzierung. Diese muss durch die Nutzerinnen bzw. die Nutzer vorab beantragt werden.

#### **4.6 Weitere Sicherheitsmaßnahmen**

(ggf. den schulträgerspezifischen oder schulspezifischen Gegebenheiten anpassen)

Die Lehrkraft hat für folgende Sicherheitsmaßnahmen eigenständig Sorge zu tragen:

- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Endgerät regelmäßig [z. B. einmal in der Woche / jeden zweiten Tag] mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich zu bestätigen.
- Die Sicherung der individuell von der Nutzerin oder dem Nutzer vorgenommenen Einstellungen, die Installation individueller Programme und Anwendungen wie auch die regelmäßige Erstellung von Backups der Daten und Dokumenten obliegt in der eigenen Verantwortung. Der Schulträger stellt hierzu geeignete Hard- und Software zur Verfügung.
- Ggf. Ergänzung, z. B. zum Umgang mit Peripheriegeräten

#### 4.7 Speicherdienste

Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu denen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen, des Schulträgers oder der Schule kein Vertragsverhältnis besteht, ist untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung von Diensten aus dem Bereich „Social Media“.

#### 4.8 Technische Unterstützung

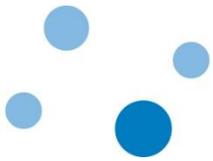
- Die technische Unterstützung durch den Schulträger umfasst: *Punkte individuell ergänzen; z. B.:*
  - die Grundkonfiguration der Endgeräte,
  - eine Einweisung in die Grundkonfiguration der Endgeräte und Nutzung der Ausstattung,
  - eine Checkliste zur Unterstützung bei der Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Endgeräte,
  - Abwicklungen im Rahmen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.
  - zentral gesteuerte Updates

#### Bei Verwendung eines MDM - Mobile Device Management – (Mobilgeräteverwaltung):

- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren [spezifische Hinweise ergänzen bzw. streichen]:
  - z. B.
    - Entsperrcode zurücksetzen
    - Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
    - Übertragung von Nachrichten auf die Geräte

#### 4.9 Ansprüche, Schäden und Haftung

Die Ausstattung ist pfleglich zu behandeln. Störungen oder Schäden an der Ausstattung wie auch deren Verlust ist dem Schulträger [Kontaktdaten einfügen] / der schulischen Ansprechperson [Abläufe individuell anpassen] unmittelbar anzuzeigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der



Ursache für einen Verlust, Beschädigung, Defekt etc., kein Anspruch auf ein Ersatzgerät besteht.

Bei vermuteter Straftat wird in der Regel bei der Polizei eine Anzeige erstattet.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt (vgl. § 48 BeamStG i.V.m. § 80 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L).



---

## 5. Anerkennung der Nutzungsbedingungen

Ich versichere, die Nutzung der Ausstattung nach bestem Wissen und Gewissen unter Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen.

---

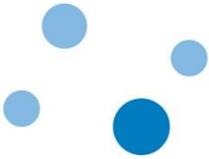
Name, Vorname der Lehrkraft / sonstige(r) Mitarbeiter(in) der Schule

---

Name der Schule

---

Ort, Datum und Unterschrift



## 6. Übergabe der Ausstattung

Ausgabe durch \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
*Name Vorname Funktion*

Name der Schule \_\_\_\_\_ (Schulstempel).

Hiermit bestätige ich den Erhalt der folgenden Ausstattung:

- **Endgerät**

- Bezeichnung:

\_\_\_\_\_

- Seriennummer:

\_\_\_\_\_

- Inventarnummer:

\_\_\_\_\_

- **Zubehör**

- Netzteil
- weiteres Zubehör individuell ergänzen

- **Zugangsdaten**

- individuelle Angaben ergänzen

- **Zustand**

[ ] neu

[ ] neuwertig

[ ] Vorschäden

Beschreibung (ggf. Foto bzw. Zeichnung hinzufügen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

Datum und Unterschrift